

Ministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

27. Jahrgang

Magdeburg, den 18. Dezember 2017

Nummer 50

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

<p>I.</p> <p>A. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur</p> <p>B. Ministerium für Inneres und Sport</p> <p>RdErl. 1. 12. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung (Zuwendungsrichtlinie Brandschutz – ZuwRL BrSch) 757 (neu: 2153)</p> <p>C. Ministerium für Justiz und Gleichstellung</p>	<p>D. Ministerium der Finanzen</p> <p>E. Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration</p> <p>F. Ministerium für Bildung</p> <p>G. Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung</p> <p>H. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie</p> <p>I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr</p>
--	---

B. Ministerium für Inneres und Sport

2153

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung
(Zuwendungsrichtlinie Brandschutz – ZuwRL BrSch)

RdErl. des MI vom 1. 12. 2017 – 24.2-04011

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 3. 2017 (GVBl. LSA S. 55), ein-

I.

schließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBI. LSA S. 73), und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 VV-LHO), in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung.

1.2 Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Höhe der Zuwendung richtet sich im Übrigen nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Antragstellenden und dem Landesinteresse an dem Vorhaben.

1.3 Zuwendungen können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel für notwendige Maßnahmen gewährt werden, wenn der Träger des Brandschutzes und der Hilfeleistung die Finanzierung des Vorhabens sicherstellt.

2. Gegenstand der Förderung und Zeitraum der Zweckbindung

2.1 Gegenstand

Gefördert werden:

- a) Feuerwehrhäuser nach **Anlage 1**,
- b) Feuerwehrfahrzeuge nach **Anlage 2**.

2.2 Zeitraum der Zweckbindung

Die Zweckbindung beträgt für Baumaßnahmen 25 Jahre und für Fahrzeuge 15 Jahre.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die kommunalen Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart: Projektförderung.

4.2 Finanzierungsart: Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend den Bestimmungen in den Anlagen 1 und 2.

4.3. Form der Zuwendung: nicht rückzahlbare Zuwendung.

5. Anweisungen zum Verfahren

5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

5.2 Anträge sind, einschließlich der notwendigen Antragsunterlagen, für das folgende Haushaltsjahr bis spätestens 31. 3. des laufenden Haushaltsjahres beim zuständigen Landkreis (für die Landkreise und kreisfreien Städte direkt beim Landesverwaltungsamt) einzureichen.

Der Landkreis oder das Landesverwaltungsamt prüft die Vollständigkeit der Anträge sowie die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahmen. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten und als Stellungnahme den Antragsunterlagen beizufügen. Der Inhalt der Stellungnahme umfasst insbesondere folgende Punkte:

- a) Vollständigkeit und Begründung des Antrages,
- b) fachliche Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit der Maßnahme auf der Grundlage der geltenden Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung (für Landkreise erfolgt die Prüfung auf der Grundlage des Ausstattungsbedarfs nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Brandschutzgesetzes),
- c) Einhaltung der erforderlichen Normen und technischen Richtlinien,

d) finanzielle Notwendigkeit einer Förderung,

e) Nachweis der Sicherstellung der Eigenmittel in der Gesamtfinanzierung.

5.3 Die Landkreise erstellen auf der Grundlage der eingereichten Anträge eine Prioritätenliste für das folgende Haushaltsjahr und legen diese zusammen mit den Anträgen einschließlich aller antragsbegründenden Unterlagen dem Landesverwaltungsamt bis zum 30. 4. vor.

5.4 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Das Landesverwaltungsamt prüft die Anträge. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten und als Stellungnahme den Antragsunterlagen beizufügen. Das Landesverwaltungsamt erstellt eine Prioritätenliste und legt diese dem für Brandschutz zuständigen Ministerium zur Zustimmung vor.

5.5 Für die Antragstellung ist das als **Anlage 3** beige-fügte Formular zu verwenden. Dieses ist abrufbar auf der Internetseite <http://www.inneres.sachsen-anhalt.de/ibk-heyrothsberge/>.

6. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt
die Landkreise, kreisfreien Städte, Einheits- und Verbandsgemeinden

Anlage 1

(zu Nummer 2.1 Buchst. a, Nummer 4.2)

Neubau, Erweiterung und Umbau von Feuerwehrhäusern sowie der Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Gefördert werden der Neubau, die Erweiterung und der Umbau von Feuerwehrhäusern sowie der Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus, wenn es an Stelle eines ansonsten notwendigen Neubaus oder Erweiterungsbaus gebaut werden soll und die wirtschaftlichste Lösung darstellt.

1.2 Beim Neubau und bei der Erweiterung eines Feuerwehrhauses ist die DIN¹ 14092 einzuhalten. Bei Aus- und Umbauten von und zu Feuerwehrhäusern sind die technischen Baubestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Den Anträgen sind von den Antragsstellenden geeignete Bauunterlagen (mindestens Lageplan mit Außenanlagen, Grundrissen, Ansichten, Kostenkalkulation), der Eigentumsnachweis zum Grundstück sowie positive Stellungnahmen der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte und der zuständigen Baugenehmigungsbehörde beizufügen.

¹ im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt

2. Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung sind folgende Nachweise zur Notwendigkeit der Baumaßnahme:

- a) vorhandene Räumlichkeiten und deren Raumgrößen,
- b) gegenwärtiger baulicher Zustand des Feuerwehrhauses,
- c) Auflagen der Feuerwehr-Unfallkasse zu Veränderungen am vorhandenen Objekt,
- d) Raumprogramm entsprechend Ausstattungs- und Personalbedarfsplanung der Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung der Feuerwehr,
- e) Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplan für den Bereich des Antragstellenden.

2.2 Grundstück

2.2.1 Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück muss nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bebaubar sein. Der Zuwendungsempfänger muss Eigentümer oder Erbbauberechtigter (Laufzeit des Pachtvertrages muss mindestens noch 25 Jahre betragen) des Grundstücks sein.

2.2.2 Bei der Grundstücksauswahl ist auf eine gesicherte Verkehrsanbindung zu öffentlichen Straßen und Plätzen sowie eine schnelle Erreichbarkeit des Feuerwehrhauses durch die Einsatzkräfte zu achten.

2.2.3 Die Grundstücke müssen ortsüblich erschlossen sein.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.1 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung.

3.2 Die Förderung von Baumaßnahmen nach den Nummern 3.3, 3.4 und 3.5 darf bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

Nicht zu den zuwendungsfähigen Gesamtkosten gehören Planungskosten sowie Vorleistungen für die Planung und Durchführung baulicher Maßnahmen zur Schaffung von Baurecht und Baufreiheit (z. B. Bauleitplanung, Baugenehmigung, Abrisskosten).

3.3 Für den Neubau von Feuerwehrhäusern wird für jeden notwendigen Stellplatz einschließlich der erforderlichen Außenflächen und Funktionsräume ein Betrag bis zu 150 000 Euro gewährt.

Für die Erweiterung oder den Umbau eines Feuerwehrhauses und den Umbau zu einem Feuerwehrhaus wird für jeden notwendigen Stellplatz ein Betrag bis zu 80 000 Euro gewährt.

Die Notwendigkeit der Stellplätze ist nach Nummer 2.1 Buchst. d nachzuweisen.

3.4 Bei Schaffung eines notwendigen Raumes für Kinder- und Jugendarbeit werden zusätzliche Fördermittel bis zu 15 000 Euro gewährt.

3.5 Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Feuerwehrhäusern der Berufsfeuerwehren und Freiwilligen Feu-

erwehren mit hauptberuflichen Einsatzkräften wird die Höhe der Förderbeträge durch die Bewilligungsbehörde im Einzelfall festgelegt.

Anlage 2

(zu Nummer 2.1 Buchst. b, Nummer 4.2)

Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen

1. Gegenstand der Förderung, Zuwendungsvoraussetzungen

1.1 Zuwendungsfähig sind die angemessenen Aufwendungen für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, die den DIN- oder EN-Normen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und nach Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinde notwendig sind. Die in den vorgenannten Normen aufgeführten Standardbeladungen sind einzuhalten. Das Landesverwaltungsamt entscheidet über die Zuwendungsfähigkeit und kann hierzu in begründeten Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.

Zuwendungen für Beschaffungsmaßnahmen der Landkreise werden wie bei Gemeinden gewährt.

1.2 Vorführfahrzeuge werden gefördert, wenn sie neuwertig sind und wenn die Herstellerfirma Garantie wie für ein neues Fahrzeug leistet. Im Einzelnen sind folgende Forderungen zu erfüllen:

- a) Das Fahrzeug darf nicht älter als 24 Monate sein und muss den Normen nach Nummer 1.1 entsprechen.
- b) Die Kilometerleistung darf, einschließlich der Betriebsstunden (einer Betriebsstunde entsprechen 60 Kilometer), maximal 50 000 Kilometer betragen.
- c) Die Anzahl der Betriebsstunden von Feuerlöschpumpen und Aggregaten, die über einen Nebenantrieb angetrieben werden, darf 100 Stunden nicht überschreiten.

1.3 Die Fahrzeuge, einschließlich ihrer im Einzelfall mitzuliefernden technischen Beladung, müssen vor der Auslieferung oder Indienststellung geprüft und abgenommen werden. Die Abnahme erfolgt in der Regel bei der Herstellerfirma durch das Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge. Bei der Abholung ist die Mängelbeseitigung durch den Zuwendungsempfänger zu überprüfen.

2. Prioritätskriterien

2.1 Gewährleistung der nach Risikoanalyse ermittelten und durch Brandschutzbedarfsplan festgelegten Einsatzstärke,

2.2 Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit der Maßnahme

- a) Erstbeschaffungen zur Abdeckung gemeindlicher Risiken,
- b) Ersatzbeschaffungen unter Beachtung des gegenwärtigen Zustandes (Baujahr, Instandhaltungs- und Unterhaltungskosten, Unfallverhütungsvorschriften),
- c) im Gemeindegebiet auftretende Gefahren (z. B. durch Autobahnen, Bundesstraßen), die beson-

dere Gefahrenabwehrmaßnahmen der Gemeinde erfordern,

- 2.3 planmäßiger überörtlicher (innerhalb der Gemeindefeuerwehr) oder übergemeindlicher Einsatz des Fahrzeuges (Arbeitsgemeinschaft, Zweckvereinbarung oder Zweckverband im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit),
- 2.4 Mitwirkung des Fahrzeugs in Einheiten für besondere Einsätze oder den Fachdiensten des Katastrophenschutzes.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.1 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung (bei Nummer 3.3 Anteilfinanzierung)

3.2 Die Höhe der Zuwendung für ein Fahrzeug ergibt sich bei der Beschaffung von komplett ausgerüsteten Fahrzeugen nach DIN oder EN in der jeweils geltenden Fassung aus den unter Nummer 3.4 genannten Beträgen. Werden Fahrzeuge auf Grund in der Gemeinde oder beim Landkreis vorhandener Beladung nicht komplett beschafft, ist der entsprechende Zuwendungsbetrag anteilig zu reduzieren.

3.3 Bei der Beschaffung von Abrollbehältern (ohne Fahrgestell) und Beladungsmodulen für Gerätewagen Logistik erfolgt eine gesonderte Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Zuwendung beträgt bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

3.4 Die Zuwendungshöhen betragen für:

Feuerwehrfahrzeug	bis zu (€)
Einsatzleitwagen ELW 1 nach DIN 14507-2	45 000
Mittleres Löschfahrzeug (MLF) nach DIN 14530-25; zulässige Gesamtmasse bis 8,5 t; Löschwassertank bis 1 000 l	90 000
Mittleres Löschfahrzeug (MLF) mit Antriebsart Allrad; zulässige Gesamtmasse bis 10,0 t; Löschwassertank bis 1 000 l	100 000
Löschgruppenfahrzeug 10 (LF 10) ² nach DIN 14530-5	125 000
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 10 (HLF 10) nach DIN 14530-26	145 000
Löschgruppenfahrzeug 20 (LF 20) nach DIN 14530-11	160 000
Löschgruppenfahrzeug 20 für den Katastrophenschutz (LF 20-KatS) in Anlehnung an DIN 14530-8 mit dreiteiliger Schiebleiter	175 000
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 20 (HLF 20) nach DIN 14530-27 mit eingebauter Fahrzeugwinde (Zugkraft 50 kN)	180 000 190 000
Tanklöschfahrzeug 3000 (TLF 3000) nach DIN 14530-22, mit Staffelnkabine und angepasster Beladung	130 000 150 000
Tanklöschfahrzeug 4000 (TLF 4000) nach DIN 14530-21 mit Staffelnkabine und angepasster Beladung	150 000 170 000
Hubrettungsfahrzeuge DLA (K) 18-12 nach DIN EN 14043, DLA (K) 23-12 nach DIN EN 14043	220 000 270 000
andere Hubrettungsfahrzeuge	Einzelfallentscheidung des LVwA
Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G) nach DIN 14555-12	200 000
Gerätewagen Atemschutz nach Technischer Richtlinie Sachsen-Anhalt	150 000
Rüstwagen (RW) nach DIN 14555-3	220 000
Gerätewagen Logistik (GW-L1) ^{3,4} nach DIN 14555-21 mit Standardbeladung nach Tabelle 1	50 000
Gerätewagen Logistik (GW-L2) nach DIN 14555-22 mit Standardbeladung nach Tabelle 1	100 000
Einsatzleitwagen ELW 2 nach DIN 14507-3	Einzelfallentscheidung des LVwA
Wechselladerfahrzeug (WLF) nach DIN 14505	Einzelfallentscheidung des LVwA
Abrollbehälter für Wechselladerfahrzeug (WLF) nach DIN 14505	Einzelfallentscheidung des LVwA

² Es ist vorzugsweise die Antriebsart „Allrad“ zu verwenden. Bei der Antriebsart „Straße“ wird die Zuwendung um 15 000 Euro reduziert.

³ Es ist vorzugsweise die Antriebsart „Allrad“ zu verwenden. Bei der Antriebsart „Straße“ wird die Zuwendung um 7 500 Euro reduziert.

⁴ Es können nach Einzelfallentscheidung des Landesverwaltungsamtes zusätzlich auch Beladungsmodulen für einen überörtlichen und übergemeindlichen Einsatz für Gerätewagen Logistik und Abrollbehälter gefördert werden, die mindestens den Anforderungen der jeweils geltenden Normen und der Technischen Richtlinien des Landes Sachsen-Anhalt entsprechen.

⁵ veröffentlicht als „Richtlinie für die Konstruktion und Verwendung von nicht kraftbetriebenen Rollcontainern im Feuerwehrbereich“ (www.feuerwehrverband.de/fe-rollcontainer.html)

Die Beladung der Module für Gerätewagen Logistik soll insbesondere vorrangig auf Rollwagen oder Rollcontainern nach der Fachempfehlung Nummer 2 vom 30. 6. 2014 des Ausschusses Technik der deutschen Feuerwehren⁵ erfol-

gen. Die Rollcontainer sind so zu gestalten, dass diese auch auf unbefestigtem Boden nutzbar sind (z. B. mittels Zubehörsatz).

Anlage 3
(zu Nummer 5.5)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung in Sachsen-Anhalt

(Bewilligungsbehörde)

Zutreffendes bitte ankreuzen	<input checked="" type="checkbox"/>	oder ausfüllen
---------------------------------	-------------------------------------	----------------

1. Antragstellerin/Antragsteller

Name (mit Angabe des Landkreises)	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt	Telefonnummer: Telefaxnummer: E-Mail:
Bankverbindung	
IBAN:	BIC:
Geldinstitut	

2. Bezeichnung der Maßnahme (kurze und eindeutige Beschreibung) und geplanter Zeitraum der Umsetzung

--

3. Ausgaben- und Finanzierungsplan

Gesamtkosten	_____ Euro
beantragte Zuwendung	_____ Euro
Höhe der Mittel, die für den gleichen Zweck bei anderen Stellen beantragt wurden oder beantragt werden oder von anderer Seite bereits bewilligt oder in Aussicht gestellt sind	
_____	_____ Euro
_____	_____ Euro
Eigenmittel	_____ Euro
_____	_____ Euro

Bei einer Umsetzung von Bauvorhaben über mehrere Jahre ist ein nach Haushaltsjahren gesplitteter Finanzierungsplan in der Anlage beizufügen.

4. Begründung der beantragten Zuwendung

(Es ist anzugeben, ob und weshalb die Durchführung der Aufgaben ohne die Zuwendung nicht möglich oder gefährdet sein würde.)

5. Angaben zur Maßnahme

5.1 Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

5.2 Erläuterungen Bauvorhaben/Beschaffung von Fahrzeugen

5.2.1 Angaben zum vorhandenen Feuerwehrhaus
(Größe, Anzahl der Stellplätze, Zustand, Baujahr)

5.2.2 Angaben zu den Mitgliedern der Feuerwehr

Anzahl Einsatzkräfte:

Personelle Verfügbarkeit

Mo bis Fr 6 bis 18 Uhr:

Mo bis Fr 18 bis 6 Uhr:

Sa, So, feiertags:

Mitglieder Jugendfeuerwehr:

Mitglieder Kinderfeuerwehr:

sonstige Mitglieder:

5.2.3 Vorhandene Feuerwehrfahrzeuge (Typ, Anzahl, Baujahr)

5.2.4 Einsatzbereich (z. B. Gemeindegebiet, übergemeindlicher Einsatz)

5.2.5 Brandschutzbedarfsplanung

Stand:

Maßnahme ist geplant für:

6. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen der Maßnahme (Folgekosten)

7. Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird, soweit nicht eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch die Bewilligungsbehörde gewährt wurde.
8. Ergänzende Angaben und Anlagenübersicht (gegebenenfalls auf gesondertem Blatt)

9. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift

Dienstsiegel

10. Stellungnahme des zuständigen Landkreises oder des Landesverwaltungsamtes
(finanzielle Leistungskraft der Gemeinde oder des Landkreises; Notwendigkeit der Maßnahme nach § 23 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt)

Ort, Datum

Unterschrift

Dienstsiegel